

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In den Strafsachen gegen

- 1.) den Invalidenrentner Leopold H o f aus Wien XIV, geb. am 9. November 1898 in Proßbaum (Niederdonau),
 - 2.) die Stenotypistin Elsbeth S c h u p p e r t aus Wien XVI, geb. am 18. Januar 1895 in Berlin,
 - 3.) die Vorkaufshütteninhaberin Marie P a s c h i n g aus Wien XIV, geb. am 26. Januar 1863 in Hagenberg (Niederdonau),
 - 4.) die Altersrentnerin Marie R i m e k aus Wien XIV, geb. am 9. Februar 1877 in Stepanov (Protektorat),
 - 5.) den Altersrentner Ferdinand K r o n i s t e r aus Wien IX, geb. am 29. Mai 1870 in Harau (Niederdonau),
- sämtlich s.Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung, hat das Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. November 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,
SA-Gruppenführer Generalmajor Haas,
SA-Brigadeführer Hohn,
Hauptbannführer Kleeberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Drullmann,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Hof hat zusammen mit einem gewissen Eichinger von 1939 - 1942 durch Gründung einer legitimistischen Organisation und durch Mitgliederwerbung für diese sowie durch Herstellung und Verbreitung von Streuzetteln und einer Flugschrift den Hochverrat organisatorisch und agitatorisch vorbereitet und hat dadurch während eines Krieges gegen das Reich der Kriegsmacht desselben einen Nachteil zugefügt.

Die Angeklagte Schuppert hat dem Angeklagten Hof bei der Herstellung der Flugschrift geholfen und auf dessen Wunsch auch verschiedene

Form-

Formblätter für die Organisation angefertigt.

Die Angeklagten Pasching und Rimek haben sich der illegalen Organisation als Mitglieder angeschlossen und Beiträge und Spenden selbst gezahlt sowie auch bei anderen von ihnen geworbenen Mitgliedern eingesammelt.

Der Angeklagte Kronister hat trotz glaubhafter Kenntnis von dem hochverräterischen Treiben des Angeklagten Hof und seines Gesinnungsgenossen Eichinger pflichtwidrig keine Anzeige bei der Behörde erstattet.

Die Angeklagten werden daher verurteilt :

der Angeklagte Hof zum Tode und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit,

die Angeklagte Schuppert wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu acht Jahren Zuchthaus und zum Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer,

die Angeklagte Pasching zu acht Jahren Zuchthaus und zum Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer,

die Angeklagte Rimek zu zwei Jahren Zuchthaus und zum Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer,

der Angeklagte Kronister zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis.

Den zu zeitigen Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten wird die von ihnen erlittene Schutz- und Untersuchungshaft in Höhe von je einem Jahr auf die gegen sie erkannten Freiheitsstrafen angerechnet.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

- 3 -

G r ü n d e .

I.

Das gegenständliche Verfahren umfaßt eine Gruppe von Angeklagten, die in den Jahren 1939 bis 1942 eine illegale legitimistische Organisation unter dem Namen "IOKF" aufgezogen haben, die bei ihrer Aufdeckung im September 1942 etwa 80 Mitglieder zählte. Einer der Gründer der Organisation und ihr geistiger Führer war der Angeklagte Hof, der gleichzeitig das Amt eines Frontführers inne hatte. Sein Mitarbeiter und Stellvertreter war der Schuhmachergehilfe Eichinger, gegen den die Anklage wegen seiner Erkrankung nicht verhandelt werden konnte. Die Mitangeklagten Pasching und Rimek waren als Bezirksfrauenschaftsleiterinnen eingesetzt, während die Schuppert die Schreibarbeiten der Organisation ausführte. Im Einzelnen ist folgendes festgestellt worden:

II.

1.) H o f, der Sohn eines Kleinlandwirtes, erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Gärtnerhandwerk. Am ersten Weltkriege nahm er von 1916 ab an der italienischen Front, zuletzt als Korporal, teil. Nach dem Kriege betätigte er sich zunächst als Hilfspolizist und später wieder als Gärtner, bis er im Jahre 1937 infolge von Krankheit Arbeitsinvalide wurde. Seit dem Tode seiner Frau lebte er zuletzt in einer Lebensgemeinschaft mit einer anderen Frau und bezog eine Invalidenrente von 53.- RM.

Hof gehörte von 1921 bis 1934 dem Bund der öffentlichen Angestellten christlicher Richtung an, trat 1935 der "Kaisertreuen Volkspartei (Wolffverband) bei und bekleidete in dieser die Funktion eines Bezirkobmannes für den XIII. und XIV. Wiener Bezirk. Zugleich war er von 1935 bis 1938 Mitglied der "Vaterländischen Front".

2.) Die S c h u p p e r t erlernte nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule sowie der Handelsschule in Berlin das Putzmachergerwerbe. 1923 übernahm sie die Filialleitung einer chemischen Reinigungsanstalt in Wien. Von 1926 bis 1935 war sie arbeitslos. Seit 1935 war sie als Stenotypistin zunächst beim Bund der Auslandsdeutschen in Wien und seit 1938 bei der DAF. beschäftigt und bezog zuletzt etwa 150.- RM Lohn.

Sie

Sie trat 1935 der Auslandsorganisation der NSDAP. und 1938 der Partei selbst bei, aus der sie im Dezember 1942 auf Grund dieses Strafverfahrens ausgeschlossen wurde. Außerdem gehörte sie der NS-Frauenschaft und vorübergehend auch der NSV. an.

3.) Die P a s c h i n g, die Volksschulbildung hat, betätigte sich zunächst in der Landwirtschaft, dann als Hausgehilfin und in anderen Berufen. Seit 1915 besitzt sie einen Gewerbeschein zum Verkauf von Zuckerwaren und hat seit 1938 einen Verkaufsstand. Ihr monatliches Einkommen beträgt angeblich etwa 80.- RM.

Politisch war die Angeklagte von jeher christlichsozial eingestellt. Sie trat 1930 der von Major a.D. Martinides geführten "Kaisertreuen Volksbewegung" und 1934 der "Kaisertreuen Volkspartei" (Wolffverband) bei und hatte in beiden Parteien die Funktion einer Bezirksfürsorgerin und Beirätin der Bezirksorganisation für den XVII. Bezirk inne. Seit 1936 war sie nach ihren Angaben politisch nicht mehr tätig.

4.) Die R i m e k kam nach dem Besuche der Volksschule mit 16 Jahren nach Wien und arbeitete hier bis 1939 als Hausgehilfin sowie als Bedienerin. Seit dieser Zeit bezog sie als Altersrentnerin vom Kleinrentnerverband und von der Gemeinde Wien eine Rente von insgesamt 65.-RM.

Sie gehörte der christlich-sozialen und legitimistischen Richtung an und war Mitglied der "Österreichischen Legitimistischen Arbeitsgemeinschaft". Seit 1934 war sie Mitglied der "Vaterländischen Front".

5.) K r o n i s t e r, der Volksschulbildung hat, arbeitete als Kutscher, Fiaker und selbständiger Fuhrunternehmer und ist seit 1930 Altersrentner. Nachdem seine erste Ehe geschieden war, ging er mit einer Köchin eine Lebensgemeinschaft ein. Zusammen mit seiner Lebensgefährtin bezog er eine Altersrente und aus Gelegenheitsarbeiten ein Einkommen von etwa 100.- RM im Monat.

Kronister, der von jeher monarchistisch eingestellt war, war in der Systemzeit als Kolporteur der Zeitschriften der "Kaisertreuen Volkspartei" (Wolffverband) tätig. Später war er Mitglied der "Vaterländischen Front".

1.) Der Angeklagte Hof, der sich als ehemaliger Anhänger der "Kaisertreuen Volkspartei" nicht mit den durch den Umbruch in der Ostmark geschaffenen politischen Verhältnissen abfinden konnte, kam im Herbst 1939 mit dem Schuhmachergehilfen Leopold Eichinger überein, eine illegale Organisation mit dem Ziele aufzuziehen, die Ostmark vom Reich loszureißen und in dieser eine Monarchie unter einem Habsburger oder einem anderen Monarchen wiederherzustellen. In Anlehnung an die früher "Kaisertreue Volkspartei" benannten sie die neugegründete Partei "Illegale Österreichische Kaisertreue Front" (= JÖKF). Zur Erreichung dieses Zieles entfalteten Hof und Eichinger in Wien eine intensive Werbetätigkeit, wobei sie sich vornehmlich an ehemalige Mitglieder der aufgelösten legitimistischen Verbände wandten. Hof selbst, der das Amt eines Frontführers bekleidete, gewann die Eheleute Gradner und die Mitangeklagten Schuppert und Pasching zur Mitarbeit. Sein Versuch, auch die Köchin Nowy und eine Freundin dieser namens Rasi in die Organisation einzuspannen, blieb erfolglos. Die Geworbenen ließ Hof eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnen, trug sie dann in eine Mitgliedsliste ein und händigte ihnen eine Mitgliedskarte mit einer Mitgliedsnummer aus. Die geworbenen Mitglieder wurden verpflichtet, auch ihrerseits neue Mitglieder zu werben, was auch geschah, so daß die Organisation bei ihrer Aufdeckung nahezu 80 Personen umfaßte. Der Stellvertreter Hofs war Eichinger, der gleichzeitig auch das Amt eines Propaganda- und Organisationsleiters versah. Daneben wurden von beider in den einzelnen Bezirken Bezirksleiter bzw. Bezirksfrauenschaftsleiterinnen eingesetzt. Auch wurde eine schriftliche Formel entworfen, auf die die Funktionäre verpflichtet werden sollten, wozu es jedoch nicht kam. Zur Beschaffung von Geldmitteln wurden Spenden eingesammelt und zu Weihnachten 1941 künstliche Weihnachtsbäumchen in mit schwarz-gelbem Papier unwickelten Töpfen verkauft. Aus den gesammelten Geldmitteln, die sich insgesamt auf 200. bis 300.- RM beliefen, wurde zunächst Material, insbesondere Papier zur Herstellung von Flug- und Streuzetteln, angeschafft. In einem Falle wurde aus den gesammelten Geldmitteln auch ein armer Gesinnungsgenosse unterstützt. Mit den angeschafften Materialien stellte Eichinger in Zusammenarbeit mit Hof, der hierzu die Texte lieferte, vom Frühjahr 1940 bis zum September 1942 nacheinander etwa 70.000 bis 80.000 Stück Streuzettel her, die dann beide gemeinsam in verschiedenen Bezirken und Ausflugsorten von

Wien in den Abendstunden ausstreuten. Diese Streuzettel enthielten nachstehende hetzerische Parolen :

"IÖKP"

"Wir waren und kommen wieder !"

"Weg mit den Hitler-Regime !"

"Gegen die braune Herrschaft !"

"I.Ö.K.F. für ein freies Österreich !"

"Wenn auch die Nazis uns umbringen, wir rufen Götze von Berlichingen !"

"Front und Heimat, ihr kämpfet für einen Narren !"

"Hitlers Werk: Krieg, Hunger, Volksverklavung !"

Im Frühjahr 1940 verfaßten Hof und Eichinger gemeinsam eine Flugschrift, betitelt "Mitteilungsblatt der Österreichischen Freiheitbewegung", in dem zur Beseitigung der nationalsozialistischen Tyrannen und Blutsauger, die das österreichische Volk auf die Schlachtbank führten", aufgefordert wird. Die Flugschrift endet mit den Worten:

"Bist Du Österreicher ?

liebst Du Dein Vaterland ?

zu uns, mit uns, für ein freies

unabhängiges Österreich !"

Von dieser Hetzschrift wurden etwa 50 Stück hergestellt und verteilt. Ferner verfaßte Hof einige Schmähgedichte, in denen der Führer und führende Männer der Bewegung verunglimpft werden, die bei den künftigen Mitgliedsversammlungen zur Aufhetzung dieser verlesen werden sollten, wozu es allerdings nicht gekommen ist.

Hof unternahm auch mehrere Reisen nach Graz und versuchte dort durch einen ehemaligen Reserveoffizier erfolglos eine ähnliche legitimistische Organisation wie die in Wien aufzuziehen. Ebenso ohne Erfolg versuchte er mit dem ehemaligen Leiter der "Kaisertreuen Volkspartei", Oberst Wolff, in Verbindung zu kommen, dem er durch Eichinger zu Weihnachten 1941 einen Leuchter mit einem schwarz-gelbem Band überreichte und sagen ließ, daß noch einige treue Kameraden vorhanden seien. Wolff lehnte jedoch jede Mitarbeit ab. Der Tätigkeit Hofs wurde erst durch seine Festnahme (14. September 1942) ein Ende gesetzt.

2.) Die Schuppert lernte Hof und Eichinger Anfang 1940 kennen und trat später zu Hof in freundschaftliche Beziehungen, die im Jahre 1942 zu einem Verlöbnis führten. Durch Hof erfuhr sie auch, daß er und Eichinger

Eichinger in führender Stellung in einer legitimistischen Bewegung tätig seien, die sich die Wiederherstellung der Monarchie in den österreichischen Ländern zum Ziele gesetzt habe. Auf Drängen des Hof erklärte sie sich schließlich nach anfänglichem Sträuben bereit, für diese Organisation auf ihrer Dienstschreibmaschine verschiedene Schreibarbeiten auszuführen, und stellte dann im Mai und Juni 1942 zunächst etwa 50 Abschriften des oben erwähnten Flugblattes "Mitteilungen der Österreichischen Freiheitsbewegung", später etwa 50 Beitrittserklärungen zur IÖKP sowie 20 Mitgliedskarten für diese Organisation her. Die handschriftlich geschriebenen Konzepte und das Papier hierzu überbrachte ihr jeweils Eichinger. Auch schrieb sie für Hof zu Weihnachten 1941 und Neujahr 1942 mehrere Glückwunschschriften an seine Funktionäre. Sie trat aber selbst der Organisation nicht bei und leistete auch keine Spenden.

3.) Die P a s c h i n g wurde im Sommer 1941 durch Hof als Mitglied geworben. Sie unterzeichnete eine Beitrittserklärung und erhielt eine Mitgliedskarte und übernahm auch alsbald die Funktion der Frauenschaftsleiterin ihres Bezirkes. Als solche entfaltete sie dann eine rege Werbetätigkeit für die Organisation und gewann nacheinander fünf weitere Personen zur Mitarbeit in dieser. Von diesen sowie einigen weiteren Gesinnungsfreunden zog sie mehrfach Spenden ein und verkaufte an sie auch mehrere der oben erwähnten Weihnachtsbäumchen. Auch leistete sie selbst mehrere Spendenbeiträge. Ende Frühjahr 1942 trat sie jedoch mit der von ihr geführten Gruppe aus der Organisation aus, weil sie mit Hof und Eichinger wegen der den Mitgliedern ihrer Gruppe zugewiesenen Mitgliedsnummern in Streit geraten war.

4.) Die Rinck wurde im Herbst 1939 durch Eichinger zur Mitarbeit in der IÖKP herangezogen. Sie unterzeichnete gleichfalls eine Beitrittserklärung, übernahm ebenfalls die Funktion einer Frauenschaftsleiterin ihres Bezirkes und warb nacheinander drei weitere Mitglieder. Von diesen zog sie dann Spenden ein und leistete auch selbst solche. Durch Eichinger bekam sie auch ein Exemplar des "Mitteilungsblattes der Österreichischen Freiheitsbewegung", das sie las und nach dem Lesen aufbewahrte. Es wurde nebst ihrer Mitgliedskarte und anderen legitimistischen Material in ihrer Wohnung sichergestellt.

5.) Kronister erklärte sich im Jahre 1939 Eichinger gegenüber zur Mitarbeit und zur Annahme der Funktion eines Bezirksleiters für den IX. Bezirk bereit. Er kam zwar in der Folgezeit mehrfach mit Hof und Eichinger zusammen, zahlte aber keine Beiträge oder Spenden und warb nachweisbar auch keine neuen Mitglieder. Auch übernahm er im Frühjahr und Sommer 1940 von Eichinger in zwei Fällen eine größere Anzahl Streuzettel mit den Parolen: "Wir waren und kommen wieder!" und "IOKF" zur Verbreitung. Er streute diese jedoch dann unwiderlegt nicht aus und vernichtete sie, da ihm Bedenken wegen der Strafbarkeit seines Tuns kamen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den einräumenden Angaben der Angeklagten und ihrer Mitangeklagten in der Hauptverhandlung.

IV.

Auf Grund des obigen Sachverhaltes hat der Anklagevertreter in seinem Schlußantrage dem Angeklagten Hof ein Verbrechen der Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat, der Schuppert ein Verbrechen der Beihilfe zu diesen Straftaten und allen übrigen Angeklagten Vorbereitung zum Hochverrat zum Vorwurf gemacht.

Die Angeklagten geben den unter III geschilderten äußeren Sachverhalt zu. Jede Förderung der Ziele einer der nach den Jahre 1918 entstandenen und nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich aufgelösten legitimistischen Parteien oder deren illegalen Nachfolgerinnen, gleich welcher Parteischattierung oder welchem Namens, stellt sich, da die Bestrebungen aller dieser Organisationen auf die gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes in den Alpen- und Donaugauen und auf die Wiedereinführung einer Monarchie in diesen Ländern abgestellt sind, als ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat dar. Seit Ausbruch des jetzigen Krieges erfüllt jede Betätigung für die Bestrebungen dieser legitimistischen Umsturzorganisationen zugleich objektiv auch den Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.); denn dadurch wird nicht nur die öffentliche Ruhe und Ordnung innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft empfindlich gestört, sondern auch die für den jetzigen Existenzkampf des deutschen Volkes unbedingt erforderliche innere Geschlossenheit der Heimatfront

unter

untergraben und damit der Widerstandswillen und letzten Endes die Wehrkraft des Reiches zu Gunsten der Feinde des Reiches geschwächt und diesen zum Nachteil der deutschen Kriegsmacht Vorschub geleistet (§§ 80, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, 91 b, 73 StGB.).

Der Angeklagte Hof gibt zu, daß seine Organisation das Ziel verfolgt hat, die Monarchie in den österreichischen Ländern wieder aufzurichten unter deren Lostrennung vom gesamtdeutschen Reiche. Auch die Angeklagten Rimek, Kronister und nach anfänglichem Leugnen auch die Schuppert haben eingeräumt, daß sie diese Zielsetzung der IÖKF. erkannt haben. Nur die Angeklagte Pasching leugnet dies und behauptet, ihre Verbindung mit Hof und Eichinger habe nur den Zweck gehabt, eine Fürsorgetätigkeit für die Invaliden des Weltkrieges zu entfalten. Mit dieser Schutzbehauptung, die sie erstmalig bei ihrer richterlichen Vernehmung am 29. April 1943 vorgebracht hat, kann jedoch die Pasching schon deshalb keinen Glauben finden, weil sie bei ihren früheren polizeilichen Vernehmungen ständig behauptet hat, Hof und Eichinger hätten sie dahin unterrichtet, daß es sich um eine Stimmzählung der monarchistisch eingestellten Personen handle. Darüber hinaus ist die Angeklagte auch durch die Angaben des Mitangeklagten Hof und die richterliche Aussage des Eichinger überführt, daß sie - wie alle übrigen Angeklagten - von diesen in die wahren Ziele der Organisation voll eingeweiht worden ist. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, hätte aber die, wie ihr Vorleben zeigt, in politischen Dingen keineswegs unerfahrene Angeklagte schon beim Unterschreiben der Beitrittserklärung, spätestens aber nach Erhalt der Mitgliedskarte mit der Bezeichnung "Illegal Österreichische Kaisertroupe Front" klar erkennen müssen, daß sie in einer legitimistischen Organisation tätig war. Einen weiteren untrüglichen Beweis für ihre Kenntnis dieser Ziele bildet auch der von der Angeklagten zu Weihnachten 1941 durchgeführte Verkauf einer größeren Anzahl Weihnachtsbäumchen in mit schwarz-gelbem Papier unwickelten Blumentöpfen für die Zwecke der Organisation.

In rechtlicher Beziehung ist die sonach festgestellte Tätigkeit der Angeklagten folgendermaßen zu beurteilen :

Durch ihre unter II geschilderte Tätigkeit haben die Angeklagten Hof, Schuppert, Pasching und Rimek, was keines weiteren Beweises bedarf am organisatorischen Aufbau einer legitimistischen Organisation, in die sie selbst z.T. führende Stellen bekleidet haben, teilgenommen und damit dem legitimistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet (§ 83

Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Denn die von Hof und Eichinger ins Leben gerufene "Illegale Österreichische Kaisertroue Front" stellt im wesentlichen nur eine Fortsetzung der nach dem Umbruch aufgelösten legitimistischen "Kaisertrouen Partei" (Volkerverband) dar. Ihr Ziel war, wie der Angeklagte Hof zugegeben hat und auch auf Grund der von ihm und Eichinger hergestellten und verbreiteten Streuzettel und Flugschriften einwandfrei feststeht, die Losreißung der Alpen- und Donaugau von Reiche und die Wiederherstellung der Monarchie unter Otto von Habsburg oder einem anderen Monarchen. Alle Angeklagten waren sich dabei bewußt und haben damit gerechnet, daß eine Verwirklichung ihrer umstürzlerischen Pläne unter den gegebenen Umständen nur mit Gewalt möglich ist. Hof hat eingeräumt, daß er beabsichtigte, zunächst durch eine rege Propaganda und Werbetätigkeit größere Teile der österreichischen Bevölkerung zu erfassen, um mit diesen dann im gegebenen Augenblick durch eine Revolution die bestehende Staats- und Regierungsform zu beseitigen und die Monarchie auszurufen, und er hat auch entweder selbst oder durch Eichinger die Mitangeklagten in diesem Sinne unterrichtet. Hof hat außerdem an der textlichen Ausgestaltung und an der Verbreitung der von Eichinger hergestellten Streuzettel und der Flugschrift "Mitteilungen der Österreichischen Freiheitsbewegung" mitgewirkt und dadurch an den auf die Beeinflussung der breiten Schichten des österreichischen Volkes durch legitimistische Flugschriften gerichteten Bestrebungen teilgenommen und den Hochverrat auch propagandistisch vorbereitet (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB.). Die Angeklagten Hof, Paasching und Rimek haben durch ihre Tätigkeit, wie auf Grund ihrer politischen Vergangenheit, der Art und des Umfanges ihrer Tätigkeit, insbesondere aber der Ausübung von Funktionen innerhalb der Organisation nicht zweifelhaft sein kann, selbst einen legitimistischen Umsturz vorbereiten wollen und mit Tütereinsatz gehandelt (§ 47 StGB.).

Zweifel bestehen jedoch in dieser Hinsicht bei der Angeklagten Schuppert. Ihr Tatbeitrag bestand in der Anfertigung von etwa 50 Exemplaren des oben bezeichneten Mitteilungsblattes und der Herstellung verschiedener Formblätter für die Organisation. Die Angeklagte ist aber selbst der Organisation nicht beigetreten, hat für diese keine Spenden geleistet und nachweisbar auch keine Mitglieder geworben. Sie behauptet, daß sie mit ihrer Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt und sich lediglich, um ihren Verlobten Hof gefällig zu sein, zu diesen Abschreibearbeiten hergegeben hat. Das ist der Angeklagten, die in Berlin geboren

geboren und auch erzogen ist und zu legitimistischen Kreisen vor dieser Zeit keinerlei Bindungen hatte, auch zu glauben oder zumindest nicht zu widerlegen. Unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu dem Mitangeklagten Hof und der Art ihres Tatbeitrages hat deshalb der Senat zu ihren Gunsten angenommen, daß sie lediglich als Gehilfin die ihr eingeständlich bekannte hochverräterische Tätigkeit ihres Verlobten Hof unterstützen wollte (§ 49 StGB.).

Wie bereits oben ausgeführt, erfüllt jede Förderung der legitimistischen Bestrebungen seit Kriegsausbruch zugleich auch den Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung. Dessen war sich, wie der Senat auf Grund seines persönlichen Eindruckes in der Hauptverhandlung feststellen konnte, auch der durchaus intelligente Angeklagte Hof bewußt. Er hat bei seiner Tätigkeit, wie er zugibt, bewußt in Rechnung gestellt, daß durch das Aufziehen einer legitimistischen Umsturzorganisation und insbesondere durch seine Streuzettelaktionen im Kriege Unruhe in die Bevölkerung getragen und die innere Geschlossenheit der Heimatfront unterhöhlt wurde. Nach seinen polizeilichen Angaben erschienen ihm die durch den Krieg bedingten Verhältnisse zur Entfaltung einer Revolution besonders günstig, da die Bevölkerung durch die Schwierigkeiten des Krieges leichter zu einer Beseitigung des bestehenden Regimes geneigt sei. Deshalb ist Hof auch wegen eines Verbrechens der Feindbegünstigung zu bestrafen.

Umwahrscheinlich ist dagegen, daß auch die Angeklagte Schuppert ihre Tätigkeit in Beziehungen zur Kriegslage gebracht und sich eine klare Vorstellung über die Auswirkungen ihrer Handlungsweise auf diese gemacht hat. Sie selbst bestreitet das. Sie ist trotz ihrer Intelligenz eine politisch ungeschulte Person, die offenbar dem Einflusse ihres Bräutigams unterlegen ist. Eine Beihilfe zu einem Unternehmen der Feindbegünstigung war daher bei ihr nicht mit genügender Sicherheit festzustellen.

Daß auch die Angeklagten Pasching und Rimek sich dessen bewußt oder damit gerechnet haben, daß sie durch ihre Tätigkeit der Kriegsmacht des Deutschen Reiches Schaden zufügten, glaubte der Senat auf Grund des persönlichen Eindruckes, den der Senat von diesen beiden bereits im hohen Alter befindlichen Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, nicht mit genügender Sicherheit feststellen zu können.

Was den Angeklagten Kronister betrifft, so hat er wohl dem Eichinger seine Mitarbeit in der Organisation wie auch die Übernahme der für später

später in Aussicht gestellten Funktion eines Bezirksleiters zugesagt. Er behauptet aber unwiderlegt, daß er an der Sache selbst keinerlei Interesse gehabt und nur zugesagt habe, weil er sich davon eine Unterstützung durch die Organisation erhofft habe. Kronister hat auch später nachweisbar weder Mitglieder geworben oder Spenden gesammelt noch eine wie immer geartete positive Tätigkeit für die Ziele der Organisation entfaltet. Diese Tatsachen bezeugen, daß der Angeklagte sich tatsächlich nur nach außen hin bereit erklärt hat mitzumachen, weil er sich davon einen Vorteil erhoffte, daß er aber innerlich keinen Anteil an der Sache genommen und damit keinerlei eigene Ziele verfolgt hat. Eine Vorbereitung zum Hochverrat oder eine Beihilfe zu diesem liegt somit bei ihm nicht vor. Von der Anklage wird Kronister zur Last gelegt, er habe dem ihm von Eichinger übergebenen Flugzettel ausgestreut. Dafür fehlt es aber an einem verlässlichen Beweis. Hof hat in der Hauptverhandlung angegeben, daß weder er noch Eichinger in der Nähe des Wohnbezirkes dieses Angeklagten, wo nach den Feststellungen der Geheimen Staatspolizei Streuzettel gefunden wurden, solche ausgestreut haben. Da die Parolen der durch den Angeklagten eingeständlich von Eichinger übernommenen und der in der Nähe seiner Wohnung auf den Straßen gefundenen Streuzettel die gleichen sind, besteht wohl ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte diese ausgestreut hat. Kronister selbst hat das jedoch von Anfang entschieden bestritten. Eichinger, der diese Streuaktion geleitet hat, konnte in der Hauptverhandlung wegen seiner Erkrankung nicht vernommen werden. Da Eichinger mehrere zehntausend solcher Streuzettel im Umlauf gesetzt hat, ist es nicht von der Hand zu weisen, daß er außer Kronister auch noch andere Personen zu ihrer Verbreitung herangezogen hat. Eine strafbare Tätigkeit des Angeklagten in dieser Richtung ist somit nicht feststellbar. Der Angeklagte hatte aber auf Grund der Mitteilungen des Eichinger und insbesondere auf Grund der zweimaligen Übergabe von Streuzetteln hochverräterischen Inhaltes zur Verteilung glaubhafte Kenntnis, daß Hof und Eichinger ein Hochverratsunternehmen planten, das bei einer sofortigen Anzeige verhindert werden konnte. Er hat eine solche Anzeige bei der Behörde unterlassen und sich damit eines Vergehens nach § 139 StGB. schuldig gemacht.

Es haben somit die Angeklagten Hof, Pasching und Rizek den legitimistischen Hochverrat organisatorisch, Hof auch propagandistisch vorbereitet (§§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3 StGB.). Die Schuppertz

hat

hat zu diesem Verbrechen Hof Beihilfe geleistet (§ 49 StGB.). Hof hat in Tateinheit mit diesem Verbrechen auch ein Verbrechen der Feindbegünstigung (§§ 91 b, 73 StGB.) begangen. Kronister hat sich eines Vergehens nach § 139 StGB. schuldig gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung ist der Senat davon ausgegangen, daß die legitimistische Bewegung in Österreich zwar im Verhältnis zur kommunistischen Bewegung nur von untergeordneter Bedeutung geblieben ist, da sie in zahlreiche kleine Splittergruppen aufgespalten war und diese untereinander keine oder nur sehr lose Verbindungen hatten. Andererseits hat der Senat aber auch nicht übersehen können, daß durch die Propagandatätigkeit dieser legitimistischen Splitterparteien für eine Wiederherstellung der Monarchie unter einem Habsburger oder einem anderen Monarchen nicht nur ständige Mißstimmung gegen die nationalsozialistische Staatsführung und Unruhe in die Wiener Bevölkerung hineingetragen, sondern insbesondere durch die Streuzettelaktionen nach Kriegsausbruch die innere Geschlossenheit der deutschen Heimatfront in ganz besonderem Maße gefährdet wurde. Damit haben sich die Gründer dieser Organisation und Urheber der Streuzettelaktionen der Angeklagte Hof und sein Komplize Bichinger zu unmittelbaren Handlangern unserer Kriegsfeinde gemacht und deren Geschäfte besorgt. Die Strafe Hofs, der sich durch lange Zeit und mit großer Hartnäckigkeit für dieses Ziel eingesetzt hat, konnte daher nur die Todesstrafe sein, denn sie allein stellt die gerechte Sühne für seinen Verrat an Volk und Reich in Kriegszeiten dar.

Wesentlich milder konnten die nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen schuldig erkannten Mitangeklagten Fasching, Rinek und Schuppert bestraft werden. Immerhin mußten auch sie im Hinblick auf die Gefährlichkeit ihres Tuns während des Krieges harte Strafen treffen, die nach dem Ausmaße ihrer hochverräterischen Tätigkeit und ihrem verbrecherischen Willen abzustufen waren. Die Angeklagte Fasching ist, wie ihr Verhalten in der Hauptverhandlung eindeutig gezeigt hat, eine fanatische und unbelehrbare Legitimistin, die auch heute noch an ihrer Überzeugung festhält und ihre Tat in keiner Weise bereut. Sie fühlte sich als Bezirksfrauenschaftsleiterin den

Zielen

Zielen der Organisation in besonderem Maße verbunden und hat nicht nur eine rege und erfolgreiche Werbearbeit entfaltet, sondern war auch in uner müdlicher Weise um die Beschaffung von Geldmitteln für die Organisation durch Einsammeln von Geldspenden und Verkauf von Weihnachtsbäumchen tätig. Auch selbst hat sie recht erhebliche Spenden geleistet. Ihrem Verschulden hielt deshalb der Senat eine Zuchthausstrafe von acht Jahren für angemessen. - Die gleiche Strafe erachtete der Senat auch gegen die Angeklagte Schuppert für notwendig. Wenngleich sie als Gehilfin tätig geworden ist, waren bei der Strafzumessung die besondere Gefährlichkeit ihrer Mitwirkung bei der Herstellung von Flugschriften sowie der Zeitpunkt dieses Tätigwerdens (Sommer 1942), ausschlaggebend zu berücksichtigen. Sie war auf Grund ihrer Intelligenz vollkommen in der Lage, diese schädlichen Wirkungen ihres Tuns zu überblicken, und hat deshalb auch alle Folgen desselben zu tragen.

Weitaus milder war dagegen die Tätigkeit der Angeklagten Rinck anzusehen. Es ist der wenig intelligenten, schon etwas senilen und stumpfen Angeklagten ohne weiteres zu glauben, daß sie sich zur Mitarbeit in der Organisation Hofa in erster Linie deshalb hat einspannen lassen, weil ihr Eichinger versichert hatte, daß im Falle der Wiederkehr der Habsburger auf den österreichischen Thron auch ihre durch die Inflation verloren gegangenen Spargroschen wieder aufgewertet werden würden. Ihre Tätigkeit war im Verhältnis zur Pasching auch eine geringere. Auch hat sie im Gegensatz zu dieser in der Hauptverhandlung ein offenes Geständnis abgelegt und über ihre unüberlegte Tat offensichtlich Reue gezeigt. Mit Rücksicht auf ihr hohes Alter hielt deshalb der Senat eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren bei ihr für vollkommen ausreichend.

Ähnliches gilt auch für den nur wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens verurteilten Angeklagten Kronister. Auch bei ihm handelt es sich um einen wenig intelligenten, ziemlich senilen Menschen von geringem Bildungsgrade und einfacher Denkgungsweise. Er hat ebenfalls zunächst nur in der Hoffnung auf materielle Vorteile sich zur Mitarbeit bestimmen lassen. Erst als er von Eichinger die Streuzettel zur Verbreitung bekommen hatte, ist er sich einigermaßen der Tragweite seines Tuns bewußt geworden und hat sich, da ihm wie er sich ausdrückt, "die Sache nicht geheimer vorgekommen ist", zurückgezogen. Ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 139 Abs. 2 StGB. liegt bei ihm nicht vor. Eine Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten

erachien deshalb bei seinem hohen Alter gegen ihn vollkommen ausreichend.

Die wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten Angeklagten haben sich durch ihre Tat innerlich aus der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ausgeschlossen und dadurch das Recht verwirkt, Ehrenämter zu bekleiden. Es waren ihnen daher auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Urteilstenor genannte Dauer abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Da die Angeklagten im wesentlichen geständig waren, wurde den zu zeitigen Zuchthausstrafen Verurteilten billigerweise auf die erkannten Strafen die von ihnen erlittene Schutzhaft annähernd voll angerechnet (§ 60 StGB.).

Als Verurteilte haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Großpietsch.

Der Oberstaatsanwalt München I.

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

durch den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
z.Hd. Herrn Kammergerichtsrat
B i s c h o f f
- oder Vertreter im Amt -
P o t s d a m
Kaiser Wilhelmstr. 8

Betreff: Strafsache gegen
H o f Leopold.

Zur Verfügung vom 27. I. 1944
- IV g 10^a 211/44 g -

Sachbearbeiter: BStA, Roemer.

In 2 Stücken
Mit 1 Anlage für den
Herrn Reichsminister der Justiz
und 2 weiteren Anlagen für den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
zu 7 (8) J 70/43.

Die Vollstreckung des Todesurteils
gegen den Nebengenannten hat am 18.2.44
im Strafgefängnis München Stadelheim
stattgefunden. Der Hinrichtungsvorgang
dauerte vom Verlassen der Zelle an
gerechnet 1 Minute 3 Sekunden, von der
Übergabe an den Scharfrichter bis zum
Falle des Beiles 3 Sekunden.

Zwischenfälle oder sonstige Vor-
kommnisse von Bedeutung sind nicht zu
berichten.

gez. Kummer.

Beglaubigt:
München, den 22.2.44

Profenbacher
Justizangestellte.